Die räumliche Matrix des modernen Staates: Die Volkszählung des Jahres 1869 im Habsburgerreich im Lichte von Latours *zirkulierender Referenz*

Wolfgang Göderle

The Spatial Matrix of the Modern State: The Census of 1869 in the Habsburg Empire in the light of Latour's *Circulating Reference*

Ongoing debates on empires and nation-states have directed much attention to the practices states used in the late 19th and early 20th century, in order to produce knowledge and representations of its populations and territories. In particular David Gugerli and Daniel Speich emphasized the importance of mapping in the construction of central administrations in their ground-breaking study on the evolution of the Swiss Dufour map. It is thus most astonishing that their insights were not put to wider use in studies on the Habsburg Empire. The following article scrutinizes the interface between mapping in the course of land surveys (*Landesaufnahme*) and counting (*census*) and shows that these two major practices were not only closely interlinked in the case of the Habsburg Empire, but that they also produced knowledge which could only be used in a specific context. Knowledge of the population and of the territory was in practice inseparable from the 1870s onward. This allowed for the establishment of new administrative structures and for the overruling of the configuration of the *Ancien Régime.*

In der jüngeren historiographischen Auseinandersetzung haben Diskussionen um Empires und Nationalstaaten zuletzt wachsende Aufmerksamkeit erfahren.[1] Im Zuge dieser Debatte wurde von verschiedenen

1 Siehe dazu zur Übersicht: Durba Ghosh, Another Set of Imperial Turns?, in: American Historical Review 117/3 (2012), S. 772–793. Zur analytischen Ausdefinition des Begriffes Empire: Jane Burbank, Frederick Cooper, Imperien der Weltgeschichte. Das Repertoire der Macht vom alten Rom und China bis heute, Frankfurt a.M./New York 2012.

Wolfgang Göderle, Universität Graz, Institut für Geschichte, Fachbereich Neuzeit, wolfgang.goederle@uni-graz.at

Seiten herausgearbeitet, dass der Nationalstaat keinesfalls das zwangsläufige Endprodukt einer teleologischen historischen Langzeitentwicklung darstellt.[2] Dieser Perspektive, die – auch infolge eines nach wie vor verbreiteten methodischen Nationalismus – vielerorts dominant ist, werden die Erkenntnisse von Zugängen gegenübergestellt, die sich auf die Praktiken konzentrieren, die den modernen Staat erst hervorgebracht haben.[3]

Es zeichnet sich dabei deutlich ab, dass massgebliche Entwicklungen in der Etablierung von Verwaltungsroutinen stattgefunden haben, über die ein zentralstaatliches Wissen erzeugt werden konnte, und die in der Folge die Raumordnungen des Ancien Régime erfolgreich überwinden und für den modernen Flächenstaat erschliessen konnten.[4]

Im folgenden Beitrag soll dies anhand der Habsburgermonarchie im späten 19. Jahrhundert beispielhaft untersucht werden. Als prinzipielle Praxis wird dabei die Volkszählung des Jahres 1869 herangezogen. Ausgegangen wird von den Prämissen, die vor allem eine jüngere schweizerische Forschung hervorgebracht hat, und die wiederum um einen analytischen Zugang aus den *science studies* ergänzt wurden.[5] Ziel dieser Herangehensweise ist es, die wissenschafts- und verwaltungshistorischen Aspekte in ihrer Verschränkung zu bestimmen, um so auch die wechselseitigen Ressourcenzuschreibungen und kontingenten Entwicklungs-

Für das Habsburgerreich: Benno Gammerl, Untertanen, Staatsbürger und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen 2010, S. 13f. Siehe auch Pieter Judson, L'Autriche-Hongrie: était-elle un empire?, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales, 63/3 (2008), S. 563–596.

2 Siehe etwa: Jörn Leonhard, Ulrike von Hirschhausen, Empires und Nationalstaaten im 19. Jahrhundert, Göttingen 20112 (2009), S. 9ff.

3 Diese Auseinandersetzung nimmt ihren Ausgang bei Benedict Anderson, Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, New York 2006[3] (1983). Dieser identifiziert den Zensus, die Karte und das Museum als grundlegende Repräsentationsformen von imagined communities. Erste Untersuchungen zu den Praktiken, die diesen zugrunde liegen, erscheinen jedoch nicht vor den 1990ern. Siehe Silvana Patriarca, Numbers and Nationhood. Writing Statistics in 19th Century Italy, Cambridge 1996.

4 Wissen wird im vorliegenden Beitrag hauptsächlich als Ressource verstanden, die von verschiedenen Kollektiven hervorgebracht wird und weder für sich genommen existiert (es tritt stets mit Bezug auf konkrete Problemlagen auf) noch machtfrei gedacht werden kann (es reflektiert stets bestehende Ungleichheiten und Machtbeziehungen). Siehe dazu gängige Definitionsversuche wie dieser von Achim Landwehr, Wissensgeschichte, in: Rainer Schützeichel (Hg.), Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung, Konstanz 2007, 801–813.

5 Der vorliegende Beitrag geht massgeblich von Erkenntnissen und Befunden aus, zu denen David Gugerli und Daniel Speich in ihrer vielbeachteten Studie über die Dufour-Karte in der Schweiz gelangt sind, und deren konsequente Übertragung und Nutzbarmachung für die Habsburgermonarchie nach wie vor aussteht. Siehe David Gugerli, Daniel Speich, Topografien der Nation. Politik, kartografische Ordnung und Landschaft im 19. Jahrhundert, Zürich 2002.

potentiale staatlicher Organisationsformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sichtbar zu machen.[6]

Bruno Latour und die zirkulierende Referenz

Der französische Wissenschaftsanthropologe und Soziologe Bruno Latour hat sich gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen seit den späten 1970ern mit der Herstellung objektivierten Wissens in wissenschaftlichen Kontexten auseinandergesetzt. Dabei entwickelte er auch das theoretische Modell von der *zirkulierenden Referenz*, über das er versucht, jene Praktiken zu beschreiben, «mit denen Informationen über einen Sachverhalt erzeugt werden».[7] Latour versucht sich an einer Neumodellierung des Herstellungsprozesses von Wissen, er versucht die Frage nach dem Verhältnis von *Wirklichkeit* und *Diskurs* neu zu formulieren:

> Die alte Übereinkunft ging aus von einer Kluft zwischen Worten und Welt und versuchte dann einen dünnen Steg über diesen Abgrund zu zimmern. Zwischen zwei völlig verschiedenen ontologischen Bereichen, zwischen Sprache und Natur, sollte eine riskante Korrespondenz hergestellt werden. Ich will zeigen, dass es hier weder Korrespondenz gibt noch eine Kluft, ja noch nicht einmal zwei völlig verschiedene ontologische Bereiche, sondern ein ganz anderes Phänomen: zirkulierende Referenz.[8]

Letztere beschreibt er wie folgt:

> [D]ie Erkenntnis [beruht] nicht auf einer Gegenüberstellung von Geist und Gegenstand, so wenig wie die Referenz eine Sache durch einen Satz bezeichnet, der sich durch die Sache verifizieren liesse. Im Gegenteil, wir sind bei jedem Schritt auf einen gemeinsamen Operator gestossen, der die Extreme von Materie und Form verbindet, und der sich vom folgenden Schritt durch einen Bruch unterscheidet, durch ein *gap*, das durch keinerlei Ähnlichkeit überbrückt werden kann. Diese Operatoren verketten sich zu einer Serie, die *quer* zu der Differenz zwischen den Dingen und den Worten steht. […]

6 Während Studien im letzten Jahrzehnt besonders auf die wissenschaftshistorischen Facetten dieser Beziehung fokussiert haben, ist das Moment der Verflechtung mit den administrativen Praktiken bislang noch wenig berücksichtigt worden. Zu den zentralen wissenschaftsgeschichtlichen Arbeiten siehe Mitchell Ash, Jan Surman (Hg.), The Nationalization of Scientific Knowledge in the Habsburg Empire, 1848–1918, London 2012; sowie Ralph Jessen, Jakob Vogel (Hg.), Wissenschaft und Nation in der europäischen Geschichte, Frankfurt a.M. 2002.

7 Bruno Latour, Zirkulierende Referenz. Bodenstichproben aus dem Urwald am Amazonas, in: Ders., Die Hoffnung der Pandora, Frankfurt 2002, 36–96, hier S. 55. Der Originalbeitrag ist 1996 erschienen unter dem Titel: Der «Pedologen-Faden» von Boa Vista – eine photo-philosophische Montage, in: Der Berliner Schlüssel. Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaften, Berlin 1996, S. 191–248.

8 Ebd.

> Wichtig ist, dass diese Kette *reversibel* bleibt. Die Nachvollziehbarkeit der Schritte muss es im Prinzip erlauben, sie in beiden Richtungen auszuführen.[9]

Damit wird die Verbindung zwischen *Wirklichkeit* und *Diskurs* als Transformationskette beschreib- und untersuchbar gemacht.[10] Das erlaubt es einen genaueren Blick auf jene Verschiebungen und Veränderungen zu werfen, die gemeinhin wenig Hinterfragung erfahren. Wissenschaftliche Beobachtungen können so auf ihr Zustandekommen hin analysiert und die Bedingungen, die ihre Entstehung ermöglichen, freigelegt werden. Latours Modell kann aber auch ausserhalb der Wissenschaftsanthropologie nutzbar gemacht werden. Es erweist sich als gut geeignet, administrative Prozesse der Wissenserzeugung zu beschreiben.[11]

Besonders vielversprechend erscheint eine solche Annäherung an den *Zensus*, der als administrative Grossoperation in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die zentralen Wissensformationen für die Entstehung, die Selbstwahrnehmung und die Analyse von Gesellschaften hervorbrachte. Dieser Erfolg verdankt sich mehreren Faktoren, vor allem aber dem Umstand, dass Verwaltung und Wissenschaft eng zusammenarbeiten um ein Wissen hervorzubringen, das «keine Spuren des Wissenden trägt», so die Definition von Objektivität, die Lorraine Daston und Peter Galison vorschlagen.[12] Durch die Annäherung an diesen Anspruch wird die Erzeugung von Wissensformationen möglich, die vorgeben, *Wirklichkeit* unabhängig von Machtperspektiven darzustellen.

Das Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, die Volkszählung in den Kontext einer anderen grossen Verwaltungspraktik des 19. Jahrhunderts zu rücken – der *Landesaufnahme* – und aufzuzeigen, auf welcher Ebene das durch sie erzeugte Wissen angesiedelt ist, und welche Wirkung es entfaltet.

9 Ebd., S. 84–85.

10 Siehe dazu prinzipiell Alain Desrosières, La politique des grands nombres. Histoire de la raison statistique, Paris 2010 (1993). Als Anwendungsbeispiel siehe Jakob Tanner, Der Tatsachenblick auf die «reale Wirklichkeit»: zur Entwicklung der Sozial- und Konsumstatistik in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45 (1995), S. 94–108, hier S. 95–97. Die darin getätigten Ausführungen sind im Prinzip nach wie vor gültig. Aktuell siehe Heinrich Hartmann, Der Volkskörper bei der Musterung. Militärstatistik und Demografie in Europa, ca. 1860 bis 1914, Göttingen 2011.

11 Teile dieses Modells wurden bereits für vergleichbare Fragestellungen wie die hier bearbeitete nutzbar gemacht: Siehe etwa Peter Becker, Beschreiben, Klassifizieren, Verarbeiten. Zur Bevölkerungsbeschreibung aus kulturwissenschaftlicher Sicht, in: Arndt Brendecke, Markus Friedrich, Susanne Friedrich (Hg.), Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Sammlungen (=Pluralisierung & Autorität 16), Berlin 2008, S. 393–419. Siehe auch Wolfgang Göderle, Vom Ort der Dinge. Bruno Latours «räumliche Inskriptionen» am Beispiel des Zensus der späten Habsburgermonarchie, in: Manfred Pfaffenthaler et. al. (Hg.), Räume und Dinge. Kulturwissenschaftliche Perspektiven, Bielefeld 2014, S. 299–321.

12 Lorraine Daston, Peter Galison, Objektivität, Frankfurt a.M. 2007. S. 17.

Räumliche Inskriptionen

Ein zentraler Begriff bei Latour ist jener der *Inskription*: «Inskription (auch: Einschreibung) (inscription): Dieser allgemeine Begriff kennzeichnet all jene Transformationen, die durch eine Entität in einem Zeichen, einem Archiv, einem Dokument, einem Papier, einer Spur materialisiert wird.»[13] Diese Definition verlangt nach einer Illustration durch Beispiele: Latour bezeichnet etwa Satellitenaufnahmen, Landkarten und Täfelchen als Inskriptionen, mittels derer Orte identifizierbar gemacht werden. Diese Inskriptionen ergänzen und überlagern einander, denn sie scheinen jeweils in mehreren Repräsentationen auf und können am Ende bis in die Wirklichkeit zurückverfolgt werden. So kann etwa über eine Ortstafel ein Ort in der sozialen Wirklichkeit so markiert werden, dass er mit der in einer Karte genannten Bezeichnung übereinstimmt, die Karte wiederum kann mit Satellitenbildern überlagert werden, etc. Ausnahmslos alle Inskriptionen, von denen in seinem Aufsatz die Rede ist, haben einen Bezug zum Raum. Wenngleich Latour selbst diesen Aspekt nicht explizit macht ist er doch in der Rezeption nicht unbemerkt geblieben.[14]

Inskriptionen ermöglichen es wissenschaftlichen (und wie zu zeigen sein wird: administrativen) Unternehmungen, sich in räumlichen Zusammenhängen zurechtzufinden. Sie stellen die Referenz bereit, derer es bedarf, um Wirklichkeiten, Sachverhalten und Dingen im Diskurs einen Ortsbezug zuzuweisen und umgekehrt. Das stellt Latour zwar fest, er widmet diesem Bereich aber weiter wenig Aufmerksamkeit, da dieser für seinen Untersuchungsgegenstand verhältnismässig wenig Relevanz aufweist. Dieses Desinteresse liesse sich weiter begründen mit dem Umstand, dass durch die Dominanz der Figur des Labors in den *science studies* Fragen nach der Herstellung von räumlicher Kontrolle und nach Raumvorstellungen nur am Rande aufkommen: Das Labor stellt einen definierten, kontrollierten und weitestgehend von Kontexten befreiten Raum zur Verfügung, so lautet der Anspruch, den es stellt.[15] Damit wird die Raumfrage marginalisiert. Zugleich sind es Laborbedingungen, die mithin als grundlegende Voraussetzung für die Herstellung wissenschaftlicher Objektivität gelten.[16]

13 Vgl. Latour, Referenz, S. 375.
14 Siehe zuallererst Becker, Beschreiben.
15 Mit dem Begriff der Raumvorstellung wird hier im Sinne von Martina Löw operiert: Martina Löw, Raumsoziologie, Frankfurt a.M. 2001, S. 15ff.
16 Siehe zum Labor und zu den Laborbedingungen Latours entsprechende Bemerkungen: Latour, Referenz, S. 43.

Dieser Befund umreisst bereits den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung: Wie stellen sich aus einem solchen Blickwinkel betrachtet die Bedingungen dar, die Volkszählungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ermöglichen? Wie werden kontrollierbare Bedingungen für diesen Herstellungsprozess eines sowohl wissenschaftlichen als auch administrativen Anspruch erhebenden Wissens sichergestellt?

In diesem Zusammenhang wird in der Folge von einem analytischen Terminus *räumlicher Inskriptionen* ausgegangen: Damit sollen die Anknüpfungspunkte für jene Referenz bezeichnet werden, die den administrativen und wissenschaftlichen Diskurs und die soziale Wirklichkeit miteinander verknüpfen. Die Operatoren, die dabei Verwendung finden, haben häufig einen zweifachen Charakter indem sie nämlich sowohl als Symbol als auch als Ding fungieren. Ein Beispiel dafür wäre die Hausnummer, die auf der Symbolebene als Zahl fungiert, zugleich aber als Gegenstand an einem Haus angebracht werden kann.

Noch einen Aspekt gilt es für diese Untersuchung zu berücksichtigen: Herstellungsprozesse von Wissen im Labor verlaufen scheinbar einseitig: Wirklichkeit wird in Diskurs transformiert. Wie Latour in seinem Beitrag zur zirkulierenden Referenz nachweist, kann dieser Prozess aber nur funktionieren, wenn er prinzipiell bidirektional modelliert wird. Dies wird an Beispielen der Wissenserzeugung ausserhalb des Labors viel deutlicher sichtbar als innerhalb. Zumal räumlichen Inskriptionen (die ja im Labor für die Betrachtung der Abläufe angesichts des stabilisierten und kontrollierten räumlichen Kontexts ausgeblendet werden können) ein epistemischer Sonderstatus zukommt: Sie stellen per se eine Konvention dar, eine Übereinkunft, die darauf abzielt, eine Verständigung über eine verräumlichte Konstellation zu ermöglichen. Nur scheinbar anders als im Labor werden räumliche Inskriptionen ausserhalb von dessen artifizieller Sphäre mit zu einem Teil des Wissens, dessen Herstellung sie ermöglichen.

Wirklichkeit lesbar machen

Die Mitte des 19. Jahrhunderts stellt in vielen europäischen Staaten im Hinblick auf die Verwaltungsentwicklung eine Zäsur dar: Verschiebungen, die im Revolutionsjahr 1848 manifest werden, ziehen zumindest auf der Ebene der Administration vielerorts Konsequenzen nach sich. Insbesondere ein Konflikt wird dabei sichtbar, der sich bereits seit dem 18. Jahrhundert abzeichnet: Es geht dabei um die Neuverhandlung des Verhältnisses zwischen den Herrschaftsstrukturen und -routinen des Ancien Régime und einer vagen Idee vom modernen Staat und seiner

(zentralisierteren) Verwaltungsarchitektur. Nach der Französischen Revolution und der *adunation de la France* rückt diese Entwicklung stärker in Diskurse um Staatlichkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

James Scott umreisst diesen Prozess mit der Metapher der *Lesbarkeit*: Die existierenden Praktiken und Herrschaftsformen des Ancien Régime erlauben keinen direkten staatlichen Zugriff auf lokale Gegebenheiten.[17] Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen ist damit ein indirektes. Bereits im 18. Jahrhundert werden daher – mit der Verbreitung der Aufklärung – Massnahmen gesetzt, die dazu dienen sollten eine *Durchstaatlichung* herbeizuführen: Maria Theresia führt Kreisämter ein, beginnt eine Hausnummerierung (wobei Hausnummern als nachgerade klassische Form von räumlichen Inskriptionen verstanden werden können), und lässt einen Kataster erstellen. Joseph II. knüpft an diese Vorarbeiten an, wobei besonders die Landesaufnahme, die er in Auftrag gibt, hervorgehoben werden soll: Mit dieser wird auf die Herstellung einer einheitlichen räumlichen Repräsentation des Staates abgezielt, die eine verlässliche und vor allem gleichförmige Entscheidungsgrundlage für den Herrscher zur Verfügung stellen soll, und sich somit über die Masse an verschiedener Karten erheben sollte, die zusammengenommen den Partikularstaat zu vertreten vorgeben.[18] Das Hauptproblem an diesen vorhandenen Karten ist dabei einerseits ihre mangelnde Verlässlichkeit, und andererseits ihre Inkompatibilität untereinander: Die Karten verschiedener Länder und Herrschaften lassen sich zu keiner einheitlichen Gesamtdarstellung zusammenführen.

Nicht nur unter den Grundherrschaften, auch unter der Bevölkerung etabliert sich ein vehementer Protest gegen diese Massnahmen.[19] Mit diesen wird jedoch ein ganzes Ensemble an Praktiken begründet, das sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts weiter ausdifferenzieren und entwickeln und schliesslich in die Trias Zensus–Karte–Museum münden sollte, die Anderson postuliert. Diese Praktiken können also durchaus als Kern moderner Staatlichkeit verstanden werden.

17 Siehe James Scott, Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven 1998, S. 24ff. In der Rezeption wurde mehrfach bemerkt, dass das Staatliche bei Scott unterdefiniert bleibt und als Phänomen nicht in seiner Komplexität und in seiner historischen Dimension wahrgenommen wird.

18 Zur Vorgeschichte der Landesaufnahmen siehe die Bemerkungen in Marlies Raffler, Museum. Spiegel der Nation? Zugänge zur Historischen Museologie am Beispiel der Genese von Landes- und Nationalmuseen in der Habsburgermonarchie, Wien/Köln/Weimar 2007. S. 24ff.

19 Siehe Anton Tantner, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie, Wien 2004. S. 138ff.

Alle diese Massnahmen zielen dabei zunächst darauf ab, ein exklusives herrschaftliches Machtwissen zu erzeugen, das einen direkten Zugriff eines noch sehr eng gedachten Staates auf die Ebene des Lokalen ermöglicht. Im späten 18. Jahrhundert geht es dabei darum, Länder, Stände und Grundherrschaften prinzipiell umgehbar zu machen. Der unmittelbare und direkte Zugriff auf soziale Wirklichkeiten von Untertanen zieht dabei weitreichende Implikationen nach sich: Er evoziert zunächst ein vollkommen neues Verständnis vom Staat und eröffnet – zumindest in der Theorie – Sichtachsen, die zuvor durch die ständische Ordnung verstellt waren. Damit werden auch sozial neue Räume eröffnet und sogleich durch neue Kollektive in Besitz genommen: Nicht nur im Habsburgerreich, auch in weiten Teilen des übrigen Kontinentaleuropa unterbindet eine oberflächliche Restauration des Ancien Régime zwar nach dem Wiener Kongress die neu aufkommenden Dynamiken, die aus diesem Prozess resultieren, die Praktiken jedoch, die diese katalysieren, werden weitestgehend fortgeführt.[20]

Ab 1840 wird das Wissen, das diese Praktiken hervorbringen, zunehmend zu einer öffentlichen Ressource, und nicht mehr als exklusives Herrschaftswissen verstanden.

Raum als Container

Als 1869 die zweite *moderne* Volkszählung des Habsburgerreiches abgehalten wird, kann die 1848/49 umgestaltete Zentralverwaltung, die in den 1860ern noch einige Feinjustierungen erfahren hat, also bereits auf eine längere Tradition staatlicher Wissensherstellung zurückgreifen. Die dabei etablierten Verfahren haben sich in Institutionen und Behördenapparaten manifestiert, eine Expertise hat sich ausgeprägt und ein umfassendes zentralstaatliches Wissen (das in Abgrenzung zum Wissen der Länder, Stände und Grundherrschaften verstanden werden muss) wurde in dem knappen Jahrhundert vor dem Zensus des Jahres 1869 erzeugt.[21]

20 Zum Josephinischen Trauma siehe Franz Leander Fillafer, Das Josephinische Trauma und die Sprache der österreichischen Aufklärung, in: Johannes Feichtinger, Elisabeth Grossegger, Gertraud Marinelli-König, Peter Stachel, Heidemarie Uhl (Hg.), Schauplatz Kultur Zentraleuropa. Transdisziplinäre Annäherungen, Innsbruck/Wien/Bozen 2006, S. 249–258. Dazu umfassend: John Deak, Forging a Multinational State. State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War, Stanford (CA) 2015.

21 Die wichtigsten Institutionen, die aus diesem Prozess hervorgehen, sind die statistischen Bureaus: Alois Gehart, Von der Direction der administrativen Statistik 1840 zum Österreichischen Statistischen Zentralamt 1990, Wien 1990. Dass dieser Verlauf gesamteuropäisch Relevanz besitzt, hat unter anderem Morgane Labbé mehrfach herausgearbeitet.

Nichtsdestoweniger haben sich die Strukturen des Ancien Régime als persistent erwiesen: Es existiert 1848/49 noch kein einheitlicher staatlicher Raum, da die alten Länder und Herrschaften nach wie vor koexistieren und nicht nur unterschiedliche Raumordnungen und -gliederungen aufrecht erhalten, sondern darüber hinaus noch ganz unterschiedliches Wissen an die Zentralstaatlichkeit weitergeben. Während manche Länder und Herrschaften bereitwillig mit dem Staat kooperieren, zeigen andere wenig bis gar keine Bereitschaft dazu. Dazu noch ist das Wissen, das der Staat auf diesem Wege erhält, keinesfalls kohärent und in sich inkompatibel.[22]

Der Ausweg aus diesem Dilemma führt jedenfalls über den Raum: Grossangelegte Kartierungsoperationen sollen dem Staat eine Grundlage liefern, die ihn dazu in die Lage versetzt, seine räumliche Basis aus einer vereinheitlichten Perspektive darzustellen. Dieses langwierige und ambitionierte Unterfangen, das mehrmals beendet und sofort im Anschluss wieder neu begonnen wird, liefert kontinuierlich neueres Kartenmaterial. Die dabei entstehenden räumlichen Repräsentationen werden zur Grundlage der Zentralverwaltung, indem sie sich als herausragendes Dispositiv moderner Staatlichkeit zwischen die Untertanen (ab 1867: Staatsbürger) und die jenen vertrauten Strukturen des Ancien Régime schieben.[23]

Mit der Herstellung des gesamtstaatlichen Raumbildes (in Gestalt von Karten) geht auch eine Etablierung einer neuen Raumvorstellung einher, die sich zum Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiebt: Den kleinteiligen, überlappenden und inkohärenten Räumen des Ancien Régime wird der Entwurf eines staatlichen Grossraums gegenübergestellt. Dabei kommt eine Vorstellung zum Ausdruck, die in der geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung häufig als *Container* bezeichnet wird: Der Raum des modernen Staates ist prinzipiell homogen und in seiner qualitativen Beschaffenheit an jedem Ort innerhalb der

Zur Landesaufnahme im Habsburgerreich siehe: Ernst Hofstätter, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Landesaufnahmen. Ein Überblick der topographischen Aufnahmeverfahren, deren Ursprünge, ihrer Entwicklungen und Organisationsformen der vier österreichischen Landesaufnahmen, Wien 1989. Eine zeitgenössische Annäherung an die österreichischen Landesaufnahmen täte dringend not und müsste jedenfalls die Prämissen miteinbeziehen, die in diesem Forschungsfeld seit Beginn des letzten Jahrzehnts in einigen bahnbrechenden Studien, vor allem für die Schweiz, erarbeitet wurden. Siehe dazu: Gugerli/Speich, Topografien der Nation.

22 Siehe dazu Tantner, Ordnung der Häuser, S. 153ff.; Deak, State, S. 41ff.

23 Gugerli und Speich stellen für die Schweiz fest: «Das Vermessungsprojekt kann als Nukleus der zentralen Verwaltung gelten.» Es ist davon auszugehen, dass dieser Satz auch für die Österreichisch-Ungarische Monarchie uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Vgl. Gugerli/Speich, Topografien der Nation, S. 20.

Staatsgrenzen als gleich imaginierbar. In der Folge verändern sich auch die Praktiken des staatlichen Umganges mit dem Raum: Die Einführung einer Gendarmerie macht im Jahr 1849/50 die Durchsetzung eines staatlichen Macht- und Kontrollanspruch auch im Habsburgerreich evident, 1857 wird erstmals ein zentralisierter Zensus durchgeführt, der jedoch am Heimatprinzip scheitert: nachdem die einzelnen Untertanen nicht am Ort ihres jeweiligen Aufenthaltes zu erfassen sind, sondern dort, wo sie ihr Heimatrecht besitzen, wird die Volkszählungsvornahme alsbald als grosser Misserfolg verstanden. Erst mit der Volkszählung des Jahres 1869 wird das Anwesenheitsprinzip zur Grundlage der Zensusvornahme erhoben.

Die Volkszählung 1869

Wenngleich die neuen Kartenwerke dem Staat ein entscheidendes Wissen über seine räumlichen Verhältnisse zur Verfügung stellen können, mangelt es noch in den frühen 1860ern an einigen wesentlichen Voraussetzungen, die zur Verwirklichung jener utopischen Vorstellungen, die durch technologische und wissenschaftliche Entwicklungen in greifbare Nähe gerückt scheinen, notwendig wären. So bleiben die Karten vorerst ein totes Wissen, die zwar einen staatlichen Raum darstellen, diesen aber noch nicht hinreichend mit der «Kenntniss der Bevölkerungsverhältnisse» in Beziehung setzen können.[24]

Welche Erwartungen dabei aufgebaut wurden, zeigt sich sehr deutlich am administrativen und fachwissenschaftlichen Diskurs, an dem sich die mit der Abhaltung der Volkszählung beauftragten Personen rege beteiligen. Dabei wird ein weiter Bogen gespannt, der von Justi und Stein zu Quetelet reicht. Von einer aufgeklärten Polizeywissenschaft und Verwaltungslehre wird eine Verbindung zur zeitgenössischen Administrativstatistik hergestellt. Die Perspektiven einer solchen Unternehmung erscheinen dabei verlockend, verspricht doch eine über die reine Volkszählung hinausgehende *Volksbeschreibung* eine weitreichende Kontrollier- und Planbarkeit der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung.[25] Damit gehen vollkommen neue Möglichkeiten administrativer Interventionen und Eingriffe einher.[26]

24 Zur Entstehung des Bevölkerungsbegriffes im konkreten Kontext siehe Alexander Pinwinkler, Historische Bevölkerungsforschungen. Deutschland und Österreich im 20. Jahrhundert, Göttingen 2014, S. 28ff.

25 Adolf Ficker, Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Österreich, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 17/2 (1870), S. 1–141, hier S. 1–3.

26 Dieses Moment tritt bei der Volkszählung 1869 hervor und würde sich für eine Analyse im Lichte von Foucaults biopouvoir anbieten: Es ist vorgesehen, über die Bestandsauf-

Der staatliche Raum und dessen Repräsentation treten in diesem administrativen und wissenschaftlichen Diskurs mit keinem Wort zu Tage. Nichtsdestoweniger sind es die Kartenwerke und die Funktionsfähigkeit der gesetzten räumlichen Inskriptionen – vor allem Hausnummern und Ortstafeln – die sich für die Durchführung der Zählung als massgeblich erweisen. Das tritt bereits im *Gesetz über die Volkszählung vom 29. März 1869* deutlich hervor. Von den 35 Paragraphen, die dieses Gesetz enthält, befassen sich die ersten zehn ausschliesslich mit der korrekten Anbringung und Aufnahme der gegenständlichen räumlichen Inskriptionen. Diese Paragraphen 1–10, die gemeinsam den Teil A des Gesetzes (Vorbereitungen zur Zählung) konstituieren, nehmen auch im Zählungsformular selbst eine tragende Rolle ein. Denn es ist die Übereinstimmung der räumlichen Inskriptionen in der *Wirklichkeit* des staatlichen Raumes mit den entsprechenden Feldern *Land*, *Bezirk*, *Ortsgemeinde (Gutsgebiet)*, *Ortschaft* und *Haus-Nr.*, die den Zensus strukturiert und seine Durchführung erst möglich macht. Die neuen Kartenwerke bilden die Vorlage einer räumlichen Matrix: Die in ihnen entworfenen und eingetragenen neuen Verwaltungsstrukturen (die sich gegen die Raumordnungen des für die zentralstaatliche Kartographie nicht durchdring- und darstellbaren Ancien Régime abgrenzen) werden über Hausnummern, Ortstafeln und gedruckte Karten, die in Amtsstuben aufzuhängen sind, in die Wirklichkeit übertragen. Die staatlich definierten und hierarchisch angeordneten Territorien – Ortschaften, Gemeinden, Bezirke und Länder – bilden zusammengenommen immer die gesamte Grundfläche des staatlichen Containerraumes ab. Die Überlappungen, Undefiniertheiten und Inkohärenzen der Raumordnungen des Ancien Régime werden in jenem Augenblick endgültig entwertet, in dem die neue staatliche Raumordnung mit den sozialen Wirklichkeiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verknüpft und damit aktiviert wird. Dies geschieht in der Volkszählung.[27] Die zur korrekten Ausfüllung und Vervollständigung der Zählungsformulare Verpflichteten werden darüber hinaus einerseits durch das Papier als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger definiert (indem sie mit den Kategorien und Angaben konfrontiert werden, die sie in den Augen der Behörden fortan beschreiben) und andererseits (in vielen Fällen erstmalig) mit einer Entität vertraut gemacht, die für die

nahme des Zensus hinausgehend eine Evidenz anzulegen, die durch die neu geschaffenen Gemeindebehörden sozusagen tagesaktuell gehalten wird. Siehe das *Gesetz über die Volkszählung vom 29. März 1869*, §26.

27 Es kann an dieser Stelle nicht explizit darauf eingegangen werden, aber auch im Zensus selbst wird Wissen über soziale Wirklichkeiten verräumlicht her- und dargestellt: Göderle, Vom Ort der Dinge, S. 307f.

meisten von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt noch wenig relevant ist: mit dem modernen Staat und seiner Zentralverwaltung.

Die Volkszählung lässt sich damit als räumliches Inventar begreifen: Es geht in erster Linie darum, die gesamtstaatliche räumliche Repräsentation um ein Wissen um die sozialen Wirklichkeiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu erweitern.[28] Dieser administrativen Vision liegen zwei Vorannahmen zu Grunde: Erstens eine Raumvorstellung, nach der sich der staatliche Raum ebenso wie ein geschlossenes Zimmer oder Gebäude darstellen und mit Menschen und Gegenständen befüllen lässt. Zweitens ein Begriff von sozialer Wirklichkeit, in dem Mobilität von Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eine untergeordnete Rolle spielt. Diese beiden Bedingungen müssen für das Funktionieren der skizzierten Repräsentation eines zunehmend als Organismus imaginierten modernen Staates erfüllt sein.

Auch die weitere Organisations- und Funktionsweise der Volkszählung folgt den dargestellten Prinzipien und bleibt untrennbar mit den genannten räumlichen Inskriptionen verschränkt. Dabei begründet jede Inskription eine räumliche Ebene: Die Verwaltung fasst die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Häuser zusammen. Jeder Person muss ein Haus zuweisbar sein, auf der Ebene der räumlichen Inskriptionen entspricht dies der *Haus-Nr.* Zugleich ist dies die Ebene, auf der die Zählung stattfindet: Zählungscommissäre bzw. im städtischen Raum die Hausbesitzer und -besitzerinnen nehmen die Datenaufnahme pro Haus vor. Die so entstandenen Formulare werden in der Folge auf der Ebene der *Ortschaft* in *Orts-Uebersichten* zusammengefasst. Auch diese sind mittels Inskriptionen eindeutig räumlich zuordenbar, sie weisen aber nur mehr vier Inskriptionen auf, die *Haus-Nr.*, die sie in sich aufnehmen, wird auf dem Titelblatt nicht mehr verzeichnet. Eine Ebene höher wiederholt sich dieser Vorgang in der Erstellung von *Gemeinde-Uebersichten*, darüber werden *Bezirks-Uebersichten* angefertigt, und die *Landes-Uebersichten* münden zusammengenommen in der Volkszählung. Aber das Ordnungsprinzip wird nunmehr sichtbar: Auf jeder einzelnen Ebene liesse sich die Gesamtbevölkerung einer räumlichen Inskription entsprechend darstellen. Jede einzelne Ebene repräsentiert den gesamten staatlichen Raum lückenlos. Umgekehrt würde auf jeder einzelnen Ebene (mit Ausnahme der höchsten) die Entfernung der räumlichen Inskriptionen das erhobene Wissen restlos entwerten.

Diese Verschränkung einer räumlichen Ordnung mit einem staatlichen Machtwissen führt zu einem weiteren Nebeneffekt: Das im Zensus

28 Siehe dazu Ficker, Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Österreich.

hergestellte Wissen über die Bevölkerung kann nicht aus seiner räumlichen Strukturierung herausgelöst werden. Denn die räumlichen Entitäten lassen sich nur innerhalb der Raumordnung betrachten, in der sie hergestellt wurden. Eine Ortsgemeinde kann nur im Ganzen mit einer anderen Ortsgemeinde verglichen werden, gleiches gilt für Bezirke und Länder. In der *Wirklichkeit* erweist sich diese räumliche Ordnung allerdings häufig als willkürlich und quer zu diversen sozialen und vor allem ökonomischen Zusammenhängen liegend. Die Nutzung des im Zensus erzeugten Wissens setzt die Akzeptanz und Übernahme der diesem zugrundeliegenden neuen räumlichen Repräsentation voraus.

Das Funktionsprinzip der an dieser Stelle beschriebenen Wissenserzeugung entspricht prinzipiell der von Latour modellierten *zirkulierenden Referenz*, die sich damit als vorzüglich für die Analyse solcher Referenzketten geeignet herausstellt. Allerdings zeigt sich an der Volkszählung beispielhaft, dass der Raum und die Bedingungen, unter denen er beherrsch- und kontrollierbar gemacht wird, keinesfalls zu marginalisieren sind.

Schlussfolgerungen

Rückt man die Volkszählung in den grösseren Kontext von Verwaltungspraktiken, über die sich der moderne Staat konstituiert, so zeichnet sich ab, dass die in diesem Beitrag in den Vordergrund gestellte Frage nach den räumlichen Bedingungskonstellationen, die den Zensus ermöglicht, keinesfalls aus dem Blick gelassen werden darf. Schliesslich geht das Bewusstsein eines modernen Staates und seine Auffassung und Erfahrung durch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit einer expliziten Raumvorstellung einher, die einerseits durch ein Bündel an staatlichen Praktiken hervorgebracht, disseminiert und stabilisiert wird, und sich andererseits stark von den räumlichen Verhältnissen und Rahmenbedingungen des Ancien Régime abhebt. Der Raum, der den modernen – und später den durchethnisierten – Nationalstaat zulässt, lässt sich als Container oder auch als grosses Zimmer, prinzipiell jedoch als nach innen homogene Sphäre, die von einer klar definierten Grenze umgeben ist, imaginieren.

Dieser homogenisierte Binnenraum ist auf mehreren Ebenen von einer zeitlichen Koinzidenz gekennzeichnet, die sich auf etwa zwei Jahrzehnte um die Mitte des 19. Jahrhunderts einengen lässt: In diesem Zeitfenster fallen Zollgrenzen, verlieren grundherrschaftliche Beschränkungen verschiedener Art ihre Wirksamkeit und werden massive Anstrengungen unternommen, um einem zentralstaatlichen Rechtssystem zu

landesweiter Gültigkeit zu verhelfen.[29] Diese Prozesse lassen sich nur auf einer Ebene gebündelt analysieren: Als eine Verschiebung kollektiver Auffassungen von räumlichen Zusammenhängen. Insofern betrifft dieser Prozess auch nicht die Habsburgermonarchie alleine, er lässt sich in weiten Teilen Europas beobachten, mit Ausnahme jener Gebiete, die bereits während oder nach der Französischen Revolution vergleichbare Veränderungen und Entwicklungen nachvollzogen haben.[30]

Was aber Beachtung verdient, ist der Umstand, dass die verräumlichte Komponente dieses Vorganges im zeitgenössischen wissenschaftlichen und administrativen Diskurs keinerlei Beachtung findet, obwohl die Kartographierung zeitgleich enorme Kräfte der zentralstaatlichen Behörden bindet. Dafür böten sich verschiedene Erklärungsansätze an. Aus der Quellenlage würde ich argumentieren, dass dieser Prozess deshalb so wenig Niederschlag in Auseinandersetzungen und Diskussionen findet, weil er – zum einen – weitestgehend unterbewusst stattfindet. Das ist einerseits der Länge des Prozesses geschuldet: 1869 wird bereits seit einem knappen Jahrhundert fast ununterbrochen kartographiert. Zugleich wird diese Kartographierung nicht als Pionierleistung aufgefasst, sondern als ein Prozess, der genaugenommen ein ohnehin vorhandenes Wissen aktualisiert, das heisst auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik bringt. Das neue Raumbild ist damit nur an der Oberfläche neu. Im Kern wird der epistemische Neugehalt, den die Vermessung begründet, auch durch Fachleute und Spezialisten aus der Verwaltung kaum wahrgenommen.

Zum anderen möchte ich behaupten, dass eine Raumvorstellung im Diskurs der Mitte des 19. Jahrhunderts als ahistorisch imaginiert wird. Die Veränderungen, die die langwierigen Landesaufnahmen nach sich ziehen, werden also teleologisch als Fortschritt hin zu einem objektiveren Raumbild verstanden. Der epistemische Status, der ihnen damit zukommt, entzieht diese Verschiebungen der Kritik und der Debatte.

29 Siehe Andrea Komlosy, Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie, Wien 2003; sowie Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867, Wien/Köln/Weimar 2000.

30 Siehe dazu Etienne François, Jörg Seifarth, Bernhard Struck (Hg.), Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt/New York 2007. Siehe besonders den Beitrag von Bernhard Struck.